

Luppert Rechtsanwälte
Landauer Straße 23 • 76870 Kandel

Allgemeine Mandatsbedingungen

Die allgemeinen Mandatsbedingungen, jederzeit auch auf der Internetseite www.luppert.de/downloads abrufbar, gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung ausschließlich für die Bearbeitung von laufenden und künftigen Aufträgen, die den Rechtsanwälten erteilt werden.

Für Zustellungen / Informationen im Falle mehrerer Auftraggeber wird vereinbart, dass eine Zustellung / Übermittlung von Informationen an einen Auftraggeber für ausreichend erachtet wird und sich die Auftraggeber entsprechend untereinander informieren.

Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sämtliche im Rahmen der Mandatsdurchführung anfallende Korrespondenz über Telefax bzw. E-Mail mit ihm geführt werden kann. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt ausdrücklich darauf hinzuweisen, wenn eine Kommunikation per Telefax oder E-Mail nicht gewünscht ist. Das Risiko, dass evtl. Dritte Zugriff auf das Faxgerät oder den E-Mailanschluss haben und, dass bei unverschlüsselten E-Mails eine nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist, trägt der Mandant bzw. ist diesem bewusst.

Der Mandant wird die Rechtsanwälte unterrichten, wenn sich seine Anschrift, Telefon und/oder Telefaxnummer, Email-Adresse oder Bankverbindung ändert oder er über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen des Auftrags mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Der Rechtsanwalt darf diese Daten an Dritte weitergeben und von diesen verarbeiten lassen, soweit er dies im Rahmen des Auftrags für erforderlich hält.

Der Rechtsanwalt hat eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 1.000.000,- EURO abgeschlossen. Die Haftung des Rechtsanwalts für leichte und einfache Fahrlässigkeit wird auf einen Betrag von 50.000,00 Euro beschränkt; die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt davon unberührt. Der Mandant verpflichtet sich, den Rechtsanwalt zu informieren, wenn für ihn erkennbar ist, dass höhere Schäden entstehen könnten. In diesem Fall kann die Versicherungssumme erhöht werden.

Soweit der Rechtsanwalt auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit Versicherungen (Haftpflicht-, Rechtsschutz-, etc.) zu führen, wird er von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur jew. Versicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsaußenstände bestehen und gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwälte beauftragt sind. Der Mandant ist dahingehend unterrichtet worden, dass die Einholung der Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung und die in Zusammenhang geführte Korrespondenz eine eigene Angelegenheit im Sinne des § 17 RVG darstellt, diese Angelegenheit gesondert zu vergüten ist und die diesbezüglichen Kosten nicht von der Rechtsschutzversicherung unternommen werden.

Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite oder Dritte in Höhe der Honorarforderung des Anwalts an diesen ab. Der Rechtsanwalt nimmt diese Abtretung an. Der Rechtsanwalt darf eingehende Zahlungen, insbesondere Fremdgelder zunächst auf offene Honorarforderungen, auch in anderen Angelegenheiten und ohne die Beschränkung des § 181 BGB, verrechnen.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten sowie Streitigkeiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit außergerichtlich sowie in der I. Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht, in solchen Verfahren der Mandant also unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst trägt.

Für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten werden abweichend von den gesetzlichen Regelungen ab der ersten Kopie 0,50 € netto erhoben. Hinweis: Die abweichenden Mehrkosten sind von Dritten auch bei Obsiegen nicht zu erstatten und werden vom Mandanten getragen.

Die Rechtsberatung bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland und umfasst ausdrücklich nicht das Gebiet des Steuerrechts.

Der Mandant wurde darüber belehrt, dass sich das Anwaltshonorar nach dem gesetzlichen Gegenstandswert entsprechend dem Rechtsanwaltsgebührengesetz (RVG) bestimmt und für jede Angelegenheit ein gesonderter Honoraranspruch entsteht.

Mit seiner Unterschrift versichert der Auftraggeber ausdrücklich, die vorstehenden Bedingungen gelesen und verstanden zu haben; deren Bedeutung wurde ihm durch den Unterzeichner seitens der Rechtsanwälte erläutert.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Luppert Rechtsanwälte